

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dr. Kamil Kadioglu 563 6671 563 4774 kamil.kadioglu@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.03.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/3660/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.04.2005	Bezirksvertretung Barmen	Anhörung
12.04.2005	Ausschuss Bauplanung	Entscheidung
Bauleitplanverfahren Nr.887 - Clausenstr./Schwesterstr. - (Bebauungsplan) Verkleinerung des Geltungsbereiches Behandlung der Anregungen 2. Offenlegungsbeschluss		

Grund der Vorlage

Erneute Offenlegung aufgrund der Anregungen

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 887 wird gemäß § 2(4) BauGB um die Autobahnböschungsflächen verkleinert (s. Anlage 05).
2. Die vorgebrachten Anregungen zur 1. Offenlegung des Bebauungsplanes werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung behandelt.
3. Die 2. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 887. für einen Geltungsbereich, der in der Anlage 03 beschrieben wird und in der Anlage 05 eingetragen ist, wird gemäß § 3(2) BauGB mit Begründung beschlossen.
4. Anregungen können gemäß § 3(3) BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes vorgebracht werden.

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Unter Berücksichtigung der Anregungen und nach erneuter Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten werden zahlreiche Änderungen der zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Bebauungsplanes vorgenommen, welche in den Anlagen 04 und 05 ausführlich dokumentiert werden. Hierbei ist insbesondere die Änderung der Festsetzung unter Ziffer 10.00 der Legende zu erwähnen, wonach Einzelhandelsbetriebe in den betreffenden Gewerbe- und Industriegebieten nicht wie bisher pauschal, sondern soweit ein Verkauf an den Letztverbraucher vor Ort stattfindet, ausgeschlossen werden. Diese im Einvernehmen mit der IHK gefundene Regelung dient dazu den Versandhandel, der nach seinen Eigenschaften als Einzelhandelsgeschäft einzustufen ist, im Plangebiet – entsprechend der vorgefundenen Situation – zuzulassen.

Bei der Autobahnböschung handelt es sich um eine planfestgestellte Fläche, die durch den Bebauungsplan nicht überplant werden kann. Daher und unter Berücksichtigung der Anregung des Landesbetriebs Straßenbau NRW, aufgrund der noch ausstehenden Entscheidung über Lärmschutz auf diese Fläche zu verzichten, wird der Bebauungsplan um diese Flächen verkleinert.

Die vorgenannten Änderungen machen die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes erforderlich.

Kosten und Finanzierung

Kein öffentlicher Kostenaufwand für Erschließungsmaßnahmen

Zeitplan

Satzungsbeschluss 1/2006, Rechtskraft 2/2006

Anlagen

- 01 – Vorgebrachte Anregungen
- 02 – Behandlung der Anregungen
- 03 – Begründung gemäß § 3(2) BauGB
- 04 – Besondere textliche Festsetzungen zur 2. Offenlegung
- 05 - Lageplan